

Entwicklungsplan und Bildungsvereinbarung in Sachsen

Erläuterungen und Hinweise

(Sächsisches Bildungsinstitut 2007)

1. Ausgangslage

Im Bereich der allgemeinbildenden Schulen wird dem Thema individuelle Förderung und der damit verbundenen diagnostische Kompetenz von Lehrkräften seit geraumer Zeit bundesweit verstärkte Aufmerksamkeit gewidmet.

Das schließt eine neue Lehr- und Lernkultur unter dem Blickwinkel „Fördern und Fordern“ ein, die zu einer Verbesserung der qualitativen Schulentwicklung beitragen soll. Das Prinzip „Fördern und Fordern“ beinhaltet eine klare Beschreibung der angestrebten Bildungs- und Erziehungsziele, das frühzeitige Erkennen der Schwächen und Stärken und die individuelle Förderung aller Schülerinnen und Schüler. Das Prinzip „Fördern und Fordern“ macht Jürgen Oelkers deutlich: „Das Pensum und die Ziele fordern, und im Blick darauf wird gefördert.“¹

Dabei rückten auch Erfahrungen erfolgreicher Schulen anderer Nationen, wie solchen in Kanada und Skandinavien, ins Blickfeld. So wird zum Beispiel in Schweden dem individuellen Entwicklungsplan große Bedeutung beigemessen. Ein solcher Entwicklungsplan wird dort für jeden Schüler erstellt, da die Lernenden so eine „...sehr fundierte und deutliche Rückmeldung über ihre Leistungen und die zukünftig notwendigen Lernschritte“² erhalten. Dabei ist der Entwicklungsplan nicht nur ein Planungsinstrument für die Lehrer, sondern auch Basis für die halbjährlich stattfindenden so genannten Planungs- und Entwicklungsgespräche, an denen der Schüler, seine Eltern und Lehrer teilnehmen.

Auch in Sachsen ist die Diagnose-, Beurteilungs- und Förderkompetenz wichtige Basis der schulischen Arbeit. Zur Stärkung dieser Kompetenzen stehen den Lehrkräften Fortbildungsangebote und ein Materialpool zum Thema „Individuelle Förderung und pädagogische Diagnostik“ zur Verfügung. Der Materialpool ist erreichbar über die Seiten von www.sachsen.de (im Bereich Schule und Ausbildung/ Beratung und Unterstützung/ Schulische Förderung/ Individuell Fördern) oder über die Seite www.sn.schule.de (im Bereich Lernen und Lehren). Darüber hinaus sind der Entwicklungsplan und die Bildungsvereinbarung als Instrumente der individuellen Förderung im Schulgesetz und in Verordnungen festgeschrieben.

1.1 Schulgesetz und Verordnungen

Der Begriff **Entwicklungsplan** ist im sächsischen Bildungsbereich wie folgt verankert:

„Die individuelle Förderung eines Schülers kann in einem pädagogischen Entwicklungsplan dokumentiert werden. Für Schüler mit Teilleistungsschwächen und anderen leistungs- und verhaltensbedingten Besonderheiten muss ein pädagogischer Entwicklungsplan erstellt werden. Mit Zustimmung der Eltern können Gutachten herangezogen werden.“³

¹ Oelkers, Jürgen, Eröffnungsrede der Ausstellung „100 Sprachen hat das Kind“ am 19. August, 2005, im Lehrerinnenseminar in Heiligkreuz in Cham

² Prof. Dr. Ekholm, Mats: *Ganztagsschulen – Chancen für eine bessere individuelle Förderung*,

2. Ganztagsschulkongress, „Individuelle Förderung – Bildungschancen für alle“, Bundesministerium für Bildung und Forschung in Kooperation mit der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung, Berlin
2./3. September 2005 http://www.ganztaegig-lernen.org/media/Dokumentation_2005.pdf, S. 157

³ Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Schulordnung Grundschulen vom 25. Juli 2006,
§ 5 Absatz 5 (Schuleingangsphase)

Im Arbeitsmaterial „Verbesserung der Schuleingangsphase“⁴ wird inhaltlich beschrieben, wie Entwicklungspläne in der Grundschule als Instrument der Strukturierung und Dokumentation der pädagogischen Arbeit und als Instrument der Planung und Reflexion der individuellen Förderung genutzt werden können.

Darüber hinaus gibt es für die allgemein- und berufsbildenden Schulen in Sachsen bisher keine Beschreibungen des Begriffes oder weiterführende Hinweise zum Entwicklungsplan.

Zu dem Begriff **Bildungsvereinbarung** ist Folgendes festgeschrieben:

„Zur Förderung des Schülers und zur Ausgestaltung des Erziehungs- und Bildungsauftrages können zwischen dem Schüler, den Eltern und der Schule Bildungsvereinbarungen geschlossen werden.“⁵

„In Bildungsvereinbarungen gemäß § 35a Abs. 2 SchulG können gemeinsame Erziehungs- und Bildungsziele sowie Maßnahmen zur individuellen Förderung des Schülers festgelegt werden.“⁶

Weitere Beschreibungen des Begriffes und Hinweise zur Bildungsvereinbarung sind in sächsischen Veröffentlichungen nicht zu finden.

In der sonderpädagogischen Förderung ist eine besondere Form des Entwicklungsplans der **Förderplan**.

„Die Ziele und Maßnahmen der individuellen sonderpädagogischen Förderung bezogen auf den gegenwärtigen Förderbedarf des Schülers sowie deren Ergebnisse sind fortlaufend in Förderplänen zu dokumentieren. Bestandteil der Förderpläne sind Entwicklungsberichte.“⁷

Der Förderplan dient ebenfalls der Strukturierung und Dokumentation der individuellen Förderung. Der Umgang mit dem Förderplan wird ausführlich im „Handbuch zur Förderdiagnostik“⁸ sowie in der „Material- und Methodensammlung zur Förderdiagnostik“⁹ beschrieben.

⁴ „Verbesserung der Schuleingangsphase“, Hrsg. Sächsisches Staatsministerium für Kultus, September 2004

⁵ Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (SchulG) in der Neufassung vom 16. Juli 2004, § 35a Absatz 2 (Individuelle Förderung der Schüler) (2)

⁶ Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Grundschulen im Freistaat Sachsen (Schulordnung Grundschulen - SOGS) vom 3. August 2004, § 11 Absatz 2 (Pflichtunterricht)

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Mittelschulen im Freistaat Sachsen und deren Abschlussprüfungen (Schulordnung Mittelschulen Abschlussprüfungen – SOMIAP), vom 3. August 2004, § 18 Absatz 5 (Individuelle Förderung der Schüler)

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über allgemein bildende Gymnasien im Freistaat Sachsen (Schulordnung Gymnasien – SOGY) vom 3. August 2004, § 18 Absatz 7 (Individuelle Förderung der Schüler)

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Förderschulen im Freistaat Sachsen (Schulordnung Förderschulen – SOFS) vom 3. August 2004, § 23 Absatz 2 (Förderpädagogische Maßnahmen)

⁷ Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Förderschulen im Freistaat Sachsen (Schulordnung Förderschulen – SOFS) vom 3. August 2004, § 17 Absatz 3 (Förderplanung)

⁸ Handbuch zur Förderdiagnostik, Sächsisches Staatsministerium für Kultus, 2002, S. 23
http://marvin.sn.schule.de/~ci/download/bg_gr_foerderdiagnostik_gesamt.pdf

⁹ Material- und Methodensammlung zur Förderdiagnostik, Sächsisches Staatsministerium für Kultus 2005.
http://www.sachsen-macht-schule.de/sabw/br_foerderdiagnostik.pdf

1.2 Weitere Rahmenbedingungen – Förderrichtlinie zum Ausbau von GTA

In der „Handreichung zur Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zum Ausbau von Ganztagsangeboten“ werden Möglichkeiten zum **Umgang mit einem Entwicklungs- bzw. Förderplan** im Rahmen der leistungsdifferenzierten Förderung und Forderung genannt:

“Zur Analyse der Lernbedingungen können Erfassungs- und Beobachtungsbögen verwendet werden. Zur langfristigen, systematischen und individuellen Förderung bietet sich die Arbeit mit einem Förderplan - nicht nur bei sonderpädagogischem Förderbedarf - oder auch mit einem Entwicklungsplan an. In diesen sollten neben langfristigen Beobachtungen u. a. auch die Gespräche mit dem Schüler und den Eltern einfließen. Der Förderplan sollte allgemeine Angaben, die individuellen Förderbereiche des Schülers nach der Analyse des IST-Zustandes, die Förderziele und –maßnahmen sowie die Organisation der Förderung und die Verlaufskontrolle beinhalten. Bildungsvereinbarungen können geschlossen werden.“¹⁰

Die vorangegangenen Ausführungen machen deutlich, dass der Entwicklungsplan und die Bildungsvereinbarung in unterschiedlicher Weise schulrechtlich verankert sind.

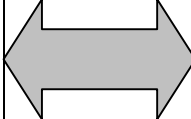
In den entsprechenden Schulordnungen der Grund- und Förderschulen ist der Entwicklungsplan teilweise und der Förderplan für alle Schüler verpflichtend festgeschrieben. In allen anderen Schularten ist der Entwicklungsplan ein freiwilliges Instrument der individuellen Förderung. Als weiteres freiwilliges Instrument ist die Bildungsvereinbarung in den entsprechenden Verordnungen der Grund-, Förder- und Mittelschule sowie des Gymnasiums ausgewiesen. In den Verordnungen im berufsbildenden Bereich ist keines der beiden Instrumente festgeschrieben.

Die inhaltliche Ausgestaltung der ausgewiesenen Begriffe ist relativ allgemein gehalten. Für Lehrer, die mit diesen Instrumenten arbeiten wollen, könnten sich daraus Schwierigkeiten in der Handhabung ergeben. Im Folgenden werden daher die Begriffe Entwicklungsplan und Bildungsvereinbarung erklärt, voneinander abgegrenzt und deren Zusammenhang dargestellt.

¹⁰ Handreichung zur FRL GTA, August 2005. http://www.sachsen-macht-schule.de/smkpub/36/handreicherung_frl_gta.pdf

Entwicklungsplan und Bildungsvereinbarung - Begriffserklärung

In Umsetzung des Schulgesetzes und der Schulordnungen der allgemein bildenden Schulen hat die individuelle Förderung der Schüler im Freistaat Sachsen einen besonderen Stellenwert. Als entsprechende Handlungsmöglichkeiten sind im Schulgesetz bzw. in den jeweiligen Schulordnungen die Instrumente **Entwicklungsplan** bzw. **Förderplan** (im sonderpädagogischen Bereich, gemäß § 17 SOFS) und **Bildungsvereinbarung** ausgewiesen. Sie sind auf den jeweiligen Schüler bezogen zu erstellen und in allen Schularten anwendbar.

Entwicklungsplan	Bildungsvereinbarung	
<p>Warum?</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Mit dem Ziel des Forderns und Förderns wurde im Rahmen pädagogischer Diagnostik (z.B. Lern-/ Entwicklungsstand, Stärken/ Schwächen, Belastungsfaktoren) der individuelle Bedarf ermittelt ▪ Kontinuierliche Begleitung, Dokumentation und Evaluation des Förderprozesses ▪ Basis der Kommunikation im Kollegium über den Entwicklungsprozess von Einzelschülern <p>Wer? alle Pädagogen, die den Schüler unterrichten oder betreuen (z.B. im Rahmen pädagogischer Konferenzen)</p> <p>Wie? Grundlage ist eine pädagogische Diagnostik.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kennzeichnen eines Teilbereiches¹¹ bezogen auf den gegenwärtigen individuellen Bedarf 2. Formulieren konkreter (realistischer) Ziele zu den einzelnen Teilbereichen. Prioritäten setzen und zunächst auf wenige Ziele beschränken 3. Unterlegen der einzelnen Ziele mit konkreten Maßnahmen, zeitlichen Untersetzungen und Verantwortlichkeiten 4. Abstecken zeitlicher Etappen, nach denen die Zielerreichung überprüft wird (Evaluation). Festlegen von Terminen, Festhalten der Evaluationsergebnisse, ggf. weitere Maßnahmen zum selben Ziel oder neue Ziele wählen <p>Form siehe <i>Formular für einen Entwicklungsplan</i></p>		<p>Warum?</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ziel(e) der Förderung sollen durch Aktivitäten des Schülers in der Schule und zu Hause, durch das Mitwirken der Erziehungsberechtigten und durch die Unterstützung der Schule erreicht werden. ▪ Eigenverantwortung der Schüler und Eltern bezüglich der individuellen Entwicklungsprozesse wird betont und eingebunden. <p>Wer? ein (oder mehrere) Lehrer, Schüler und Erziehungsberechtigte <i>oder</i> Lehrer und Schüler (im gemeinsamen Gespräch)</p> <p>Wie? Bezieht sich in der Regel auf einen Entwicklungsplan.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vereinbaren und festhalten der individuellen Ziele der Beteiligten 2. Festlegen von Maßnahmen zur Unterstützung der Zielerreichung 3. Abstecken eines Zeitrahmens 4. Festlegen eines Termins für ein Auswertungsgespräch, um festzustellen, ob die Maßnahmen erfolgreich waren (und gegebenenfalls um neue Ziele festzulegen) <p>Form siehe <i>Formulare für Bildungsvereinbarungen</i></p>

¹¹ Gemeint ist ein zu entwickelnder Bereich der Persönlichkeit, bezogen auf unterschiedliche Kompetenzen: fachlich-inhaltlicher Bereich, methodisch-strategischer Bereich, sozial-kommunitativer Bereich, persönlicher/personaler Bereich. **Grundlage** dafür ist der Leistungsbegriff im *Positionspapier zur Leistungsermittlung und Leistungsbewertung* (Comenius-Institut 2005), http://www.sn.schule.de/~ci/download/bg_lp_positionspapier_zur_leistungsbewertung.pdf (27.11.2006)